

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846**

23 (19.12.1846)

Die Rundschau erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoh und Samstag, und kostet für das Vierteljahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1846 im Umfang des Großherzogthums 42 Kreuzer durch die Post oder durch den Buchhandel bezogen.

# Die Rundschau.

N<sup>o</sup> 23.

Karlsruhe, Samstag den 19. December.

1846.

Herausgegeben von Karl Mathy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg, auch bei den unten genannten Buchhandlungen, welche auch Inzerate annehmen. Einrückungen werden mit 3 kr. für den Raum der dreispaltigen Petitzeile berechnet.

Carlsruhe, bei Malsch & Vogel.

Heidelberg, bei Fr. Sabel.

Mannheim, bei H. Hoff.

## Die Hochverraths- und Majestätsprozesse unserer Tage.\*

Jede Zeit hat ihre Zeichen. Es gab eine Zeit der Herenprozesse, in welcher man mit großem Aufwande von Scharfsinn und Gelehrsamkeit den Heren den Proceß machte und den Teufel bannte. Selbst die Mutter des größten unserer deutschen Astronomen (Kepler) wäre unzweifelhaft als Here verbrannt worden, hätte sich ihr Sohn nicht mit voller Kraft und Liebe zu ihren Gunsten verwendet. Die Herenprozesse haben aufgehört. Dafür sind die Hochverraths- und Majestätsprozesse an der Tagesordnung. Wer gedächte hiebei nicht an die Bewohner des Spielbergs, Sylvio Pellico und seine Genossen, an Jakob, Walebrode, Schlössel und die vielen anderen in Preußen, an den Bürgermeister Behr, Siebenpfeiffer, Wirth und Andere in Baiern, an Seidensticker, Kirsten u. s. w. in Hannover, Jordan in Kurhessen, Weidig in Hessen-Darmstadt u. s. w. Wir wollen das Register nicht vergrößern. Es würde viele Spalten füllen, sollte es vollständig werden. Von manchen dieser Unglücklichen liegen dem Publikum die Acten ihrer Prozesse in ziemlicher Vollständigkeit vor, so bei Jakob und Walebrode von Königberg, bei Schlössel aus Schlesien, bei Jordan aus Marburg. Ueber manchen dieser Prozesse schwebt aber noch immer ein geheimnißvolles Dunkel. Es wäre gewiß ein höchst verdienstvolles Werk, wenn ein Mann von Geist und Herz es unternehmen wollte, ein umfassendes Werk über die Hochverraths- und Majestätsprozesse unserer Tage zu schreiben. Der Zweck dieses Artikels ist zunächst, die Anregung zu einem solchen Werke zu geben.

Wir wollen die Frage hier nicht untersuchen, ob die absehbaren, versehbaren und pensionirbaren Richter, welche in Angelegenheiten Derjenigen urtheilen sollen, von welchen ihr Brod, ihre Ehre und ihre Zukunft abhängen, dem Angeschildigten Vertrauen zu ihren Richtersprüchen einflößen können. Wir wollen überhaupt nicht prüfen, ob Unschuldige für schuldig erklärt wurden, oder nicht? So viel ist actenmäßig, daß Unschuldige, bevor ihre Unschuld selbst von den absehbaren, versehbaren und pensionirbaren Richtern anerkannt worden war, Qualen haben erdulden müssen, welche, wenn sie auch nicht den Namen der Tortur an sich trugen, dennoch die Wirkungen der Tortur auf sie machten. Wir erinnern nur an die Bleischirmgefängnisse der Hausvogtei zu Berlin, in welchen der wackere Schlössel fast seinen Tod gefunden hätte. Man denke

sich ein Gefängniß, in welches nur durch eine Röhre von oben herab ein Lichtstrahl fällt und frische Luft eindringt! Wir erinnern nur an die Betastung des entkleideten Körpers durch die Hände eines rohen Gefängnißwärters, an die Stöße und Prüge der Gendarmen, welche derselbe wackere Mann auszuhalten hatte. Wir weisen hin auf den zerrütteten Gesundheitszustand, in welchem Jordan sein Gefängniß verließ. Und diese Männer wurden für unschuldig erklärt. Wir denken des schreckenvollen Todes, den Weidig starb, und aller der Martern, welche diesem vorhergingen.

Wenn Männer, wie die genannten, welche einflussreiche Freunde hatten, welche selbst moralische Kraft und hohe Bildung besaßen und dadurch ihren Untersuchungsrichtern gewisse Schranken zu setzen wußten, wenn solche Männer viel zu leiden hatten, was muß erst jenen armen, unbekanntem, jungen Leuten zu Theil geworden sein, welche ohne Freunde und ohne höhere moralische Kraft ihren Untersuchungsrichtern gegenüber standen? Der häufig eingetretene Wahnsinn und Selbstmord ist die bedeutungsvolle Antwort auf diese Frage.

Unsere Juristen sehen mit großer Verachtung auf die Zeit der Herenprozesse zurück. Wir sagen ihnen aber voraus: es wird eine Zeit kommen, da man auf die Hochverraths- und die Majestätsprozesse unserer Tage mit nicht geringerem Abscheu blicken wird. Die Juristen zur Zeit der Herenprozesse theilten mit der großen Mehrzahl ihrer Mitbürger den Herenglauben, allein den Juristen unserer Tage steht die große Mehrzahl ihrer Mitbürger in Betreff ihres Verfahrens in Hochverraths- und Majestätsprocessen feindlich gegenüber. Die große Mehrzahl der Deutschen unserer Tage betrachtet Männer wie Jakob, Walebrode, Jordan, Schlössel, Weidig für Märtyrer einer gerechten Sache, für Opfer der Verfolgung von Gegnern, welche dem deutschen Vaterlande seine urkundlichen Rechte vor-enthalten. Die Juristen unserer Tage können sich nicht entschuldigen mit der Stimme des Volkes, welche die Juristen in den Tagen der Herenprozesse für sich hatten. Die Juristen der Hochverraths- und Majestätsprozesse unserer Tage übertreffen die Juristen der Herenprozesse an Grausamkeit in demselben Maße, als unsere Gesetzgebung gelinder ist, als diejenige des 17. Jahrhunderts, und an Unterwürfigkeit unter fremdartige Einflüsse in demselben Maße, als die öffentliche Meinung jetzt aufgeklärter und kräftiger geworden ist, als vor zwei Jahrhunderten. Die Zeit wird kommen, da die Hochverraths- und Majestätsprozesse unserer Tage als Maßstab unserer politischen Zustände gelten werden.

\* Aus der zweiten Probenummer des deutschen Zuschauers, eine Wochenchrift, herausgegeben von G. v. Struwe, Mannheim bei Heinrich Hoff.

mod. 101. 11. 1848. no. 12

(Die Presse.) Aus dem rheinischen Beobachter erfährt man, daß die Mannheimer Abendzeitung am Rande des Abgrundes stand und nur gerettet worden ist durch die Censur. Schon war man in Berlin darauf und daran, die Abendzeitung zu verbieten, da kamen ihre neuern Nummern mit weisen Räumchen, und das Verbot wurde auf die Seite gelegt. Wir zweifeln, daß die Abendzeitung auf diese Nachricht hin ihre Beschwerdevorstellung gegen das neuere Verfahren der Censur zurücknehmen und in eine Dankadresse für die Errettung von dem Verbote in Preußen umwandeln werde. Denn erstens glauben wir nicht an die Nachricht des rheinischen Beobachters, da wir uns nicht vorstellen können, daß die preussische Regierung sich durch ein paar mißhandelte Nummern hätte erweichen lassen, mit einer Maßregel zurückzuhalten, welche für die Ruhe im Innern eben so untrüglich gewesen sein würde, als für ihr Ansehen nach Außen; und zweitens kann es dem Herausgeber eines Blattes, welches eine bestimmte politische und sociale Richtung vertritt, nicht erwünscht sein, wenn ihm die Farbe von der Censur abgewaschen wird, selbst für den Fall, daß es nur um diesen Preis Gnade fände in Berlin. Mit dem Verbieten von Zeitungen wird übrigens eben so wenig gewonnen, als mit der Censur. Es sind dies Uebertreibungen und Befehdungen, welche der Natur und dem Recht Gewalt anthun und daher nun und nimmermehr zum Guten führen können. Wir haben jüngst in einem badischen Blatte den Satz gelesen: „Es ist eine unlängbare Thatsache, daß die Lüge nicht selten hochgefeiert und hochgeehrt, parallel mit der Wahrheit geht.“ Nicht nur dies ist richtig, sondern noch mehr; nicht nur parallel mit der Wahrheit, sondern über ihr einher geht oft die Lüge und sucht sie zu erdrücken. Und ein solcher Zustand ist überall da anzunehmen, wo nicht alle Meinungen frei sind, wo z. B. die Pressfreiheit grundgesetzlich garantirt und Censur in der Wirklichkeit eingeführt ist. Man sagt freilich, die Zahl der Urtheilsfähigen über Fragen des Staatslebens sei die kleinere, geringere; die größere Masse sei nicht in der Lage, zwischen den verschiedenen Ansichten und Bestrebungen mit Sicherheit zu entscheiden; daraus wird denn geschlossen, daß Irrige Ansichten, durch die Presse verbreitet, viele Menschen irre leiten können. Lieber Himmel! als ob die Censur die Verbreitung irriger Ansichten verhindern könnte, oder nur verhindern wollte! Allerdings ist die Zahl der Urtheilsfähigen über öffentliche Fragen die geringere; aber gerade diese bildet die öffentliche Meinung. Eine größere Zahl empfängt von jener kleineren ihre Ansichten, und eine noch größere hat weder Beruf noch Zeit, sich überhaupt viel mit Politik zu beschäftigen. Aber so verwahrlost ist die Mehrzahl doch nicht, daß sie ohne Weiteres sich ein X für ein U machen ließe. Gerade in Beziehung auf herrschende Verwaltungsgrundsätze und Regierungshandlungen ist der Ausdruck des freien Urtheils in der Presse beschränkt, während gegen die Opposition die härtesten Angriffe und Verdächtigungen freien Lauf haben. Wenn nun dessen ungeachtet weder die Censur noch andere willkürliche Rechtsverletzungen von der öffentlichen Meinung gebilligt, noch die Bestrebungen für die Erhaltung der bürgerlichen Freiheit und der Einrichtungen, welche sie beseitigen und gewährleisten, mißbilligt werden, so kann dies nur daher kommen, daß die Macht der Wahrheit stärker ist, als die Censur und alle übrigen Feinde. Doch, man will ja die Pressfreiheit, allein, die Verhältnisse — sagt man — gestatten sie zur Zeit

nach nicht. Ei, wer macht denn die Verhältnisse? Dulden und Schweigen zu dem, was Alle als Unrecht erkennen, bringt uns nicht vorwärts; und wenn wir warten sollen, bis auch der Letzte im Volke die Staatswissenschaft studirt hat und ein durchgebildeter Politiker geworden ist, so kommen wir bis zum jüngsten Tage nicht weiter. Constitutionelle Verfassung und freie Presse bedingen einander; sie sind aber nicht Zwecke, sondern Mittel zur Entfaltung eines kräftigen Staatslebens nach Innen und Außen; sie sind, wie für den Einzelnen die Gesundheit, so für die Gesellschaft die Vorbedingung, um etwas Tüchtiges zu leisten. Jetzt, wo die Gesamtkraft der Nation entwickelt werden muß, um inneren Uebelständen abzuwehren und äußeren Gefahren zu begegnen, wo Berlin eine Verfassung und Pressfreiheit verlangt, Stuttgart gegen die Censur sich erhebt, jetzt sind die Verhältnisse so, daß es bedenklicher erscheint, das Unrecht länger zu erhalten, als endlich einmal die Rechtsforderung zu befriedigen. Mögen die Stimmen, welche in der Presse, in den Kammern, aus der Mitte großer Bürgerchaften sich erheben und nicht mehr verstummen, sondern lauter und immer lauter erklingen werden, — mögen sie hier oder dort anstoßen und ihrer Unbequemlichkeit wegen „Uebertreibungen“ betitelt werden; dem Volke, den Urtheilsfähigen im Volke, scheinen sie nichts weniger als übertrieben. Wer Augen hat, der kann es sehen, und wer Ohren hat, der kann es hören!

(Ein Polizeistrafgesetz, wie es nicht sein soll.) Die Polizei soll eine Anstalt sein für die Sicherheit der Person und des Eigenthums gegen Verletzungen. Was die Sicherheit gefährdet oder verletzt, soll sie verhüten, entdecken, den Gerichten anzeigen, damit die gesetzliche Strafe erkannt werde. Es sollen daher Gesetze vorhanden sein, welche die Handlungen bezeichnen, die, als die Sicherheit störend und verlegend, ohne unter den Begriff eines in Strafgesetzbuche vorgesehenen Verbrechens zu fallen, polizeilich verboten sind; eben so sollen die Polizeistrafen gesetzlich bestimmt sein. Zum Schutze der bürgerlichen Freiheit, nicht zur Beschränkung derselben, wird ein Polizeistrafgesetz gewünscht. Die Polizei soll den Bürger nicht in seiner freien Bewegung hemmen, nicht ihn gängeln, wie ein Kind, ihn bevormunden, wie einen Unmündigen, nicht ihm die Rechte verkümmern, die ihm Verfassung und Gesetze gewähren, ihn nicht mit willkürlichen Verletzungen und Strafen plagen, neue Vergehen ersinnen, um an mißfälligen Bürgern ihr Müsschen zu fählen. — In den auf dem vorigen Landtage begründeten Motiven des Abg. v. SORROR um Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte, des Abg. SCHMITZ v. M. auf Erlassung eines Polizeistrafgesetzes und dem Berichte des Abg. MITTERRASER, so wie in den Verhandlungen darüber liegt ein reichhaltiger Stoff, sowohl über die Mängel der bisherigen Zustände und die vielfach besflagten Uebergriffe der Polizei in die Rechte der Bürger und der Gemeinden, als über den Geist und die Erfordernisse eines angemessenen Polizeistrafgesetzes. Ein Muster, wie ein solches Gesetz nicht sein soll, liefert der gr. heßische Entwurf, der in neuerer Zeit durch besondern Abdruck stark verbreitet worden ist; die Polizei selbst hat auf diesen Entwurf gefahndet, zum Zeichen, daß er dem öffentlichen Urtheil unterlegt zu werden nicht geeignet ist.

Der Entwurf trägt in 401 Artikeln Alles zusammen, was

bisher in einer Menge von Verordnungen, Vorschriften u. s. w. zerstreut lag, und sorgt durch allgemeine Bestimmungen dafür, daß Handlungen, die unter keinen dieser vielen Artikel zu bringen sind, dennoch mit Strafe belegt werden können. Kein einziges Recht ist mehr sicher vor dieser Polizei. Der Bürger mag thun, was er will, er kann der Strafe nicht entgehen. Doch — nicht alles polizeilich Strafbares findet sich in dem Entwurfe. Noch eine ganze Reihe von Verordnungen bleiben nebenher bestehen. Abgesehen von den gemeinsamen Vorschriften der Uferstaaten über die Rheinschiffahrt und den Bundesbeschlüssen über die Presse gehören dahin: die Verordnung über Bestrafung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Vergehen; über Bestrafung ungehorsamer Sicherheitswachepflichtiger; über Beeinträchtigung des Postregals; über Eisenbahnpolizei; Betreibung des Malfgeschäfts; Uebertretung der Zunftbriefe, unbefugtes Advociren und Procuriren in Prozessen u. s. w. — Wie man, dieser Unvollständigkeit ungeachtet, es bis auf 401 Artikel bringen konnte, erklärt sich durch die Aufnahme von Bestimmungen, wie z. B. Art. 10, daß die Woche zu 7 Tagen und der Tag zu 7 Stunden zu rechnen, und Art. 11, daß unter einem halben Tage 12 Stunden zu verstehen sind. „Ein Verbot des Sammelns von Unterschriften wird wohl in einem Polizeistrafgesetzbuch nicht vorkommen.“ — sagte der Abg. Schmitt v. Mannheim in seiner Motion. Aber der Art. 73 des hessischen Entwurfs bestrafte das gemeinschaftliche Petitioniren in politischen Angelegenheiten mit 5 fl. bis 20 fl. Geldbuße. „Gefängnißstrafen werden zwar nicht entbehrt werden können,“ sagte Mittermaier in seinem Commissionsberichte, „sollten aber das Maß von 5 Tagen nie übersteigen.“ Nach dem Entwurfe aber kann ein Vater, welcher vergiftet, die Geburt eines Kindes in den ersten drei Tagen anzuzeigen, bis zu 25 fl. gestraft und wenn er nicht zu bezahlen vermag, für je 40 Kreuzer einen Tag, also über einen Monat eingesperrt werden (Artikel 12 und 67); bei schwereren Vergehen reicht die polizeiliche Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten. — Es würde nicht viele Mühe kosten, aus den Artikeln des Entwurfs einen Fall zu construiren, wie ein Mann, der etwa die Anzeige von der Erkrankung seines Schweines unterlasse, dann dem entdeckenden Polizeibedienten gegenüber, nicht mit den höflichsten Worten behauptete, das Thier sei gar nicht krank, vor dem Polizeibeamten bei dem Widerspruch stehen bliebe, endlich gar vor Zeugen zu äußern wagen würde, es sei ihm Unrecht geschehen und er werde die Strafe nicht bezahlen, — wie ein solcher Sünder wegen Zuwiderhandlung gegen eine Reihe von Artikeln des Gesetzes den Rest seines Lebens hinter polizeilichem Niegel vertrauern müßte; Alles von Rechts wegen. Kurz, auf diesen Entwurf finden die Worte Feuerbach's, an welche Mittermaier im Hinblick auf die deutschen Gesetzgebungsarbeiten in diesem Fache hinwies, vollständige Anwendung: „Sehr leicht kann die Polizeistrafgesetzgebung mißbraucht werden, um alle menschliche Freiheit in Fesseln zu schlagen und aus dem Bürger eine lebende chinesische Puppe zu machen, die kein noch so unschuldiges Schrittlchen thun kann, ohne in Strafe zu fallen.“ — Die Zustimmung der Stände zu diesem Entwurf scheint uns, trotz Allem, was dieselben schon geleistet haben, doch um so zweifelhafter, als in Hessen die Polizeistrafgewalt den Gerichten übertragen ist, wodurch ein Polizeigesetzbuch leichter entbehrt werden kann, bis etwas Besseres als dieser Entwurf zu erzielen ist.

### Briefe.

M a n n h e i m, 16. December. Das provisorische Gesetz vom 6. November über die Eingehung einer Ehe von Staatswegen hat hier bereits seine Anwendung gefunden. Das Bürgermeisterrath verkündet in den hiesigen Blättern das Aufgebot einer Ehe, wozu die Staatsbehörde die Erlaubniß erteilt hat und ein Auszug des Verkündigungscheines ist an der Pforte des Rathhauses angeschlagen. — Je mehr die kirchliche Partei, welche die heutige Gesellschaft unter Zustände des Mittelalters zurückführen möchte, auf ihren Versuchen, in das Gebiet des bürgerlichen Lebens überzugreifen, beharrt, desto häufiger wird von den Bestimmungen jenes Gesetzes Gebrauch gemacht werden. Der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen setzt seine Thätigkeit ununterbrochen fort. Der Plan, öffentliche Speisefäle zu errichten, reist seiner Ausführung entgegen; es sollen sich bereits gegen 400 Theilnehmer gemeldet haben, welche den festzusetzenden Preis entrichten wollen und sehr billige Angebote zur Uebnahme der Speiseanstalt sind eingereicht worden. Inzwischen sind noch manche Hindernisse zu überwinden, indem einerseits die freie Thätigkeit des Vereines durch die Verwaltungsbehörde gehemmt wird und der Refus gegen die Anwendung der Verordnung, welcher das unbefugte Collectiren verbietet, auf das Werben von Mitgliedern für den Verein und das Einsammeln der Beiträge noch nicht erledigt ist, anderseits aber bedeutende Geldmittel erforderlich sind, um ganz Unbemittelte an der Speiseanstalt gegen nur theilweisen Ersatz und auch unentgeltlich theilnehmen zu lassen, so wie die Ausfälle zu decken, die sich an zugesagten, aber nicht geleisteten Zahlungen unweifelhaft ergeben werden. Der Thätigkeit und Ausdauer des Vorstandes wird es übrigens, so hoffen wir, gelingen, auch diese Schwierigkeiten zu beseitigen. Sollte dies der Fall nicht sein, so bliebe der in anderen Städten eingeschlagene und durch die Erfahrung bewährte Weg übrig, die vorhandenen Mittel wenigstens theilweise auf die Ausdehnung der Suppenanstalt zu verwenden, und bezüglich auf die Unterstützungen durch Kleidung und Brennstoff mit der Armencommission in Verbindung zu treten, welche bereits eine lobenswerthe Thätigkeit entfaltet. Auch die Stadtgemeinde wird nunmehr, wie früher, dafür sorgen, daß Unbemittelte das Brod zu billigerem Preise, als die Bäckertare, erhalten, und es wird damit in den nächsten Tagen der Anfang gemacht werden. Eine außerordentliche Sammlung bleibt immer noch vorbehalten; sie würde auch im jetzigen Augenblicke, wo eben erst die gewöhnlichen Beiträge für Armenunterstützungen eingezogen wurden, und auch die Wohlhabenderen für die bevorstehenden Feiertage und den Jahreswechsel mit stärkeren Ausgaben in Anspruch genommen sind, deren Beschränkung nachtheilig auf den Nahrungsstand vieler Gewerbetreibenden wirken würde, schwerlich so ergiebig werden, als dies später der Fall sein wird.

Eine polizeiliche Untersuchung, die seit längerer Zeit gegen eine Anzahl junger Leute geführt wird, welche Herrn O. von Struve bei seiner Entlassung aus der Haft mit freudigem Zurufe bewillkommten und nach dem Aulasaale begleiteten — es war im November, ein Schicksalsmonat für die hiesige Polizei — zieht mehr und mehr die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Aus einer leicht begreiflichen Scheu haben sich die hiesigen Blätter bisher jeder Mittheilung über diese mit ganz besonderem Eifer geführte Untersuchung enthalten;

allein der Stoff wird gesammelt und dürfte später einen weiteren Beleg zu den vielen Klagen abgeben, welche durch Mißbrauch der Polizeistrafgewalt hervorgerufen werden. Es wird vermuthet, daß übertriebene Berichte über den Vorfall nach Karlsruhe abgefeudet worden seien, deren Inhalt durch die Untersuchung nachträglich bekräftigt werden sollte, was aber Mißlungen zu sein scheint; auch möge bei Einzelnen die Absicht vorgelegen haben, durch diese Untersuchung dem Turnverein auf den Leib zu kommen, der von gewisser Seite her verdächtigt wird, während er nach richtigen Principien deutsch-nationaler und constitutioneller Politik gehoben und gefördert werden sollte. Wenn das Bürgerthum immer noch sehen muß, daß ein Theil der Bureaucratie sich nicht entschließen kann, mit ihm in ein gutes Vernehmen zu treten, so kann es, im Gefühle seiner Kraft und seiner Zukunft, dies eben so gut verschmerzen, als die eben so unablässigen, wie fruchtlosen Untergrabungspläne einer längst geschlagenen und abgestandenen Aristokratie. Diese richtet ihren neuesten Sturm gegen die bürgerliche Theaterverwaltung, welche mit aufopfernder Hingebung die Kunstanstalt leitet und auf einer Stufe erhält, die im Vergleiche zu den Mitteln, welche ihr zu Gebot stehen, alle Anerkennung verdient und auch bei jedem Unbefangenen findet. Da wird nun geplänkelt und in einem nichts weniger als geachteten Blatte dem Publikum auf den Zahn gefühlt, ob es nicht etwa geneigt sei, diese bürgerliche Verwaltung wieder mit einem adeligen Intendanten zu vertauschen, der schon gefunden und bereit ist. Aber alles Winken wird nicht anschlagen, denn man gedenkt wohl noch der Zeit, wo die Stadt bei dem Theater einzig in der Weise theilhaftig war, daß sie die Schulden zu übernehmen hatte und man weiß, daß es jetzt besser geworden ist, auch bezüglich auf die Auswahl der Stücke. — Mit der Einführung der neuen Gerichtsorganisation und des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens wird auch die Stellung der Anwälte eine wichtigere; ihre bisher wenigstens theilweise durch Geseze geregelten Verhältnisse mögen daher wohl einer weiteren gesetzlichen Entwicklung bedürfen, welche die Selbstständigkeit des Anwaltsstandes fördert und ihm eine würdige Stellung anweist. Mit Bedauern hören wir aber von dem Entwurfe einer Advokatenordnung, welche von Seiten des Justizministeriums eine freilich nicht neue Ungunst gegen die Advokaten zu erkennen gebe und nicht als Gesetz, sondern auf dem Wege der Verordnung erlassen werden solle. Wir hoffen, daß die Gutachten der Gerichte einen besseren Weg zeigen werden.

Sinsheim, 14. Dezember. Bei der heute durch den großen Ausschuss vorgenommenen Wahl zweier Gemeinderäthe erhielt von 70 Anwesenden Handelsmann Frank 68 und der seitberige Gemeinderath, Landwirth W. J. Schick, 67 Stimmen. Außer ihren eigenen fehlten daher den Gewählten nur noch eine und zwei Stimmen von sämmtlichen Wählern. Dieses Ergebnis zeigt, daß die hiesige Bürgerschaft die Einigkeit errungen hat und bewahrt, welche die erste Bedingung jedes erfolgreichen Wirkens in Angelegenheiten der Gemeinde wie des ganzen Vaterlandes ist. Die glänzende Wahl, welcher keinerlei Umtriebe vorausgegangen waren, beweist aber auch ferner, daß der große Ausschuss aus Männern besteht, welche erkannt haben, daß der Bürger selbstständig und unerschütterlich auf der Seite des Fortschritts stehen muß, wenn er in dem Staate die Bedeutung erlangen will, die er nach der

Verfassung wie nach seiner Theilnahme an allen öffentlichen Lasten und Pflichten haben soll. Die Parteien des Rückschritts in Kirche und Staat zählen unter den Mitgliedern des großen Ausschusses von Sinsheim keinen Anhänger.

### Verschiedenes.

— Die Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg wird mit dem 15. Dezember für den Personenverkehr und mit dem 1. Januar für den Güterverkehr eröffnet.

— Die preussische Regierung hat bekannt gemacht, daß in den Jahren 1847, 1848 und 1849 pachtlos werdende Domänengüter in den Provinzen Preußen, Posen und dem Regierungsbezirk Cöslin in Bauernhöfe zer schlagen und zur Colonisation verwendet werden sollen. Die Colonisten, welche mit Vermögen, Zeugnissen u. s. w. bestens versehen sein müssen, erhalten die Güter in Erbpacht gegen einen unab lösbaren Canon, wobei sie die übrigen Steuern und Umlagen zu tragen haben; jedoch werden drei, in ungünstigen Fällen fünf Freijahre gestattet. Hiermit sollen die Auswanderungen von Amerika ab nach den Fluren Preußens und Posens geleitet werden. Wir zweifeln einigermaßen an dem Erfolg.

— Seit Rußland ein allgemeines Differenzialzollsystem eingeführt hat, das heißt, seit Anfang 1846, hat es mit Frankreich, Oesterreich und Holland Handels- und Schiffahrtsverträge abgeschlossen, welche den Unterschied in den Schiffahrtsabgaben und die Zollerhöhungen von Gütern zwischen den Schiffen der vertragschließenden Theile aufhebt.

— Die Süddeutsche Zeitung erschöpft sich in Betrachtungen über das provisorische Gesetz, wonach Brautpaare selbst dann heirathen dürfen, wenn die Süddeutsche ihre Einwilligung versagt. Sie geht von dem Grundsatz aus, daß alle Katholiken mit Leib und Seele ihr gehören; mit ihnen umzuspringen, wie sie will, das sei ihr Recht und ihre Freiheit; daß man sie hierin nicht gewähren läßt, ist ein großes Verbrechen, welches dem weltlichen Staate Niemand vergeben kann, als — alle die liebenden Jünglinge und Jungfrauen, denen die Süddeutsche das Heirathen verbieten möchte, weil — sie selber ledig bleiben muß, die — garstige alte Jungfer!

— Dr. Theodor Lögel in Augsburg zeigt an, daß er das von Friedrich List gegründete Zollvereinsblatt fortsetzen werde.

— Die Türksichroth-Färbereibesitzer und Garuhändler des Wupperthals haben in Elberfeld eine Eingabe an das königl. preussische Finanzministerium beschlossen, worin sie, um die Nachteile zu beseitigen, welche ihnen aus der Erhöhung des Eingangszolls auf Baumwollengarn von 2 auf 3 Thaler erwachsen, die Gewährung eines Rückzolls von drei Thalern per Centner auf alle auszuführenden türksichroth gefärbten baumwollenen Garne bitten; sie betrachten dies als das einzige Auskunfts mittel, um dem Verfall dieses Industriezweiges vorzubeugen.

— Die sächsischen Stände sind auf den 18. Januar zu einem außerordentlichen Landtage einberufen, der längstens 4 Wochen dauern soll. Gegenstände der Berathung sind: die Abtretung der sächsisch-bayerischen Eisenbahn von der Gesellschaft an den Staat, und die hinsichtlich der Nahrungs-Verhältnisse getroffenen und noch zu treffenden Maßregeln.

Unter Verantwortlichkeit der Verlags handlung.